# Satzung der Hochschulgruppe "Flux"

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

#### Fassung vom

Datum der MV

### Satzung der Hochschulgruppe "Flux"

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

Fassung vom 05.07.2024

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Name der Hochschulgruppe ist "Flux", abgekürzt "flux".
- 2. Die Hochschulgruppe hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zwecke und Ziele

Zweck der Hochschulgruppe ist:

- die Förderung der Studentenhilfe. [Besonders bezogen auf Bildung und Förderung im Bereich von neurodivergenten Studierenden]
- die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Organisationen, oder Personen, die einen zum oben genannten Zweck kompatibles Ziel verfolgen.
- Organisation von Vorträgen oder anderen Lehrveranstaltungen zum oben genannten Zweck, oder Aufruf zu vergleichbaren Veranstaltungen.
- Einsatz für den oben genannten Zweck an verschiedenen offiziellen Stellen des KIT und universitätspolitischen Organen.

 Unterstützung Studierender bezüglich verschiedener Belange gegenüber des KIT wie z.B. die Beantragung eines Nachteilsausgleiches oder das Stellen von Härtefallanträgen

Insbsondere möchte diese Hochschulgruppe einen sicheren Raum für neurodivergente Menschen bieten und diese unterstützen. Dies kann beispielsweise durch die Bereitstellung eines Raums für Austausch oder die gegenseitige Unterstützung bezüglich universitärer Belange erfolgen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.

Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft: Arten, Beginn, Ende

- 1. Mitglieder der Hochschulgruppe dürfen nur natürliche Personen werden.
- 2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck sowie den in § 7 genannten Zielen identifiziert und bereit ist, sich aktiv an der Verwirklichung dieser zu beteiligen.
- 3. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Hochschulgruppe besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Entscheidung über Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand ein Vetorecht bezüglich jeder Aufnahme inne hat. Die Mitgliedschaft beginnt sobald das Mitglied über die Aufnahme benachrichtigt wurde. Das Mitglied wird hierüber schriftlich oder mündlich informiert.
- 4. Über die ablehnende Entscheidung wird die antragstellende Person schriftlich unterrichtet.
- 5. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist.

- (a) Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt unmittelbar.
- (b) Mit Ende der Mitgliedschaft erfolgt automatisch der Rücktritt von sämtlichen Ämtern, die das Mitglied inne hat.
- (c) Erscheint eine Person länger als 2 Jahre nicht zu Mitgliederversammlungen hat der Vorstand das Recht, diese Person ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung aus der Hochschulgruppe auszuschließen.
- (d) Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand binnen 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden.

### § 5 Organe

Organe der Hochschulgruppe sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
  - (a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus mindestens fünf bis maximal allen Mitgliedern zusammen.
  - (b) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dazu sind alle Mitglieder mindestens 72 Stunden vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Sollten folgende Punkte zur Entscheidung stehen, müssen diese mit Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden:
    - Der Ausschluss eines Mitgliedes
    - Die Änderung der Satzung
    - Die Wahl des Vorstandes
    - Die Auflösung der Hochschulgruppe
  - (c) Jedes Mitglied kann den Vorstand jederzeit schriftlich dazu auffordern die Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls der Vorstand nicht binnen einer Woche ablehnt, wird die Mitgliederversammlung automatisch zum vom Mitglied genannten Zeitpunkt einberufen. Die Benachrichtigung aller Mitglieder muss mindestens 72 Stunden vorher durch das auffordernde Mitglied erfolgen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist von diesem schriftlich zu begründen.
  - (d) Jedes Mitglied ist berechtigt bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung zu ergänzen.
  - (e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig genau dann wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (f) Jede beschlussfähige Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, außer es wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig eine explizite Ausnahme für genau diese Zusammenkunft getroffen. Es können keine generellen Ausnahmen von dieser Regel beschlossen werden.

- Aus dem Protokoll müssen mindestens die getroffenen Entscheidungen sowie die Stimmenverteilung hervorgehen.
- Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (g) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.
- (h) Bei jeder Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende, der/die Finanzreferent:in sowie deren Stellvertretung neu gewählt werden. Dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.

#### 2. Der Vorsitz

- (a) Der Vorsitz ist die primäre Ansprechperson der Hochschulgruppe.
- (b) Der Vorsitz kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur nächsten Wahl.
- (c) Der Vorsitz kann nicht die selbe Person wie der/die Finanzreferent:in sein.
- (d) Der Vorsitz kann jederzeit unbegründet zurücktreten. Nach Rücktritt ist möglichst zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten neu zu besetzen. Solange fällt die Position an den stellvertretenden Vorsitz.
- (e) Der Vorsitz ist dafür verantwortlich die Kasse mindestens ein mal pro Semester zu prüfen und spricht anschließend gegenüber der Mitgliederversammlung eine Entlastung des/der Finanzreferent:in aus.

### 3. Der stellvertretende Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitz übernimmt den Posten des Vorsitzes, falls der Vorsitz nicht mehr Mitglied der Hochschulgruppe ist oder zurücktritt. Der stellvertretende Vorsitz kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.

#### 4. Der/Die Finanzreferent:in

- (a) Der/Die Finanzreferent:in ist für sämtliche finanziellen Fragen und Belange der Hochschulgruppe außer der Kassenentlastung zuständig.
- (b) Der/Die Finanzreferent:in kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.
- (c) Der/Die Finanzreferent:in kann nicht die selbe Person wie der Vorsitz sein.
- (d) Der/Die Finanzreferent:in kann unbegründet zurücktreten nachdem eine Kassenentlastung durch den Vorsitz erfolgt ist. Nach Rücktritt ist möglichst zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten neu zu besetzen. Solange fällt die Position an den/die stellvertretenden Finanzreferent:in.

5. Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in

Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in übernimmt den Posten des/der Finanzreferent:in, falls der/die Finanzreferent:in nicht mehr Mitglied der Hochschulgruppe ist oder zurücktritt. Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei D rittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.

### 6. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht immer genau aus dem Vorsitz und Finanzreferent:in. Sobald diese Personen sich ändern, ändert sich automatisch auch der Vorstand.
- (b) Beide Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt im Namen des Vorstandes zu sprechen und zu handeln.

### 7. Der/Die IT-Verantwortliche:r

Der/Die IT-Verantwortliche:r ist die primäre Ansprechperson für jegliche IT-Belange der Hochschulgruppe, jedoch nicht zwangsläufig alleinverantwortlich für diese. Jedes Mitglied kann diesen Posten annehmen. Eine Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Aufgrund des Zugangs zu sensiblen Daten ist Einstimmigkeit erforderlich.

# § 6 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Name der Hochschulgruppe ist "Flux", abgekürzt "flux".
- 2. Die Hochschulgruppe hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Zwecke und Ziele

Zweck der Hochschulgruppe ist:

- die Förderung der Studentenhilfe. [Besonders bezogen auf Bildung und Förderung im Bereich von neurodivergenten Studierenden]
- die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Organisationen, oder Personen, die einen zum oben genannten Zweck kompatibles Ziel verfolgen.
- Organisation von Vorträgen oder anderen Lehrveranstaltungen zum oben genannten Zweck, oder Aufruf zu vergleichbaren Veranstaltungen.

- Einsatz für den oben genannten Zweck an verschiedenen offiziellen Stellen des KIT und universitätspolitischen Organen.
- Unterstützung Studierender bezüglich verschiedener Belange gegenüber des KIT wie z.B. die Beantragung eines Nachteilsausgleiches oder das Stellen von Härtefallanträgen

Insbsondere möchte diese Hochschulgruppe einen sicheren Raum für neurodivergente Menschen bieten und diese unterstützen. Dies kann beispielsweise durch die Bereitstellung eines Raums für Austausch oder die gegenseitige Unterstützung bezüglich universitärer Belange erfolgen.

### § 8 Gemeinnützigkeit

Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.

Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 9 Mitgliedschaft: Arten, Beginn, Ende

- 1. Mitglieder der Hochschulgruppe dürfen nur natürliche Personen werden.
- 2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit dem Zweck sowie den in § 7 genannten Zielen identifiziert und bereit ist, sich aktiv an der Verwirklichung dieser zu beteiligen.
- 3. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Hochschulgruppe besteht nicht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Entscheidung über Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand ein Vetorecht bezüglich jeder Aufnahme inne hat. Die Mitgliedschaft beginnt sobald das Mitglied über die Aufnahme benachrichtigt wurde. Das Mitglied wird hierüber schriftlich oder mündlich informiert.
- 4. Über die ablehnende Entscheidung wird die antragstellende Person schriftlich unterrichtet.
- 5. Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist unteilbar. Es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder schriftliche Kündigung, die an den Vorstand zu richten ist.
  - (a) Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung und kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss erfolgt unmittelbar.
  - (b) Mit Ende der Mitgliedschaft erfolgt automatisch der Rücktritt von sämtlichen Ämtern, die das Mitglied inne hat.
  - (c) Erscheint eine Person länger als 2 Jahre nicht zu Mitgliederversammlungen hat der Vorstand das Recht, diese Person ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung aus der Hochschulgruppe auszuschließen.
  - (d) Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand binnen 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden.

# § 10 Organe

Organe der Hochschulgruppe sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
  - (a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus mindestens fünf bis maximal allen Mitgliedern zusammen.
  - (b) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dazu sind alle Mitglieder mindestens 72 Stunden vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Sollten folgende Punkte zur Entscheidung stehen, müssen diese mit Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden:
    - Der Ausschluss eines Mitgliedes
    - Die Änderung der Satzung
    - Die Wahl des Vorstandes
    - Die Auflösung der Hochschulgruppe
  - (c) Jedes Mitglied kann den Vorstand jederzeit schriftlich dazu auffordern die Mitgliederversammlung einzuberufen. Falls der Vorstand nicht binnen einer Woche ablehnt, wird die Mitgliederversammlung automatisch zum vom Mitglied genannten Zeitpunkt einberufen. Die Benachrichtigung aller Mitglieder muss mindestens 72 Stunden vorher durch das auffordernde Mitglied erfolgen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist von diesem schriftlich zu begründen.
  - (d) Jedes Mitglied ist berechtigt bis 24 Stunden vor der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte auf der Tagesordnung zu ergänzen.
  - (e) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig genau dann wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (f) Jede beschlussfähige Zusammenkunft der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, außer es wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig eine explizite Ausnahme für genau diese Zusammenkunft getroffen. Es können keine generellen Ausnahmen von dieser Regel beschlossen werden.
  - Aus dem Protokoll müssen mindestens die getroffenen Entscheidungen sowie die Stimmenverteilung hervorgehen.
  - Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen 14 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (g) Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.
- (h) Bei jeder Mitgliederversammlung kann der/die Vorsitzende, der/die Finanzreferent:in sowie deren Stellvertretung neu gewählt werden. Dazu ist eine zwei Drittel Mehrheit notwendig.

#### 2. Der Vorsitz

- (a) Der Vorsitz ist die primäre Ansprechperson der Hochschulgruppe.
- (b) Der Vorsitz kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur nächsten Wahl.
- (c) Der Vorsitz kann nicht die selbe Person wie der/die Finanzreferent:in sein.
- (d) Der Vorsitz kann jederzeit unbegründet zurücktreten. Nach Rücktritt ist möglichst zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten neu zu besetzen. Solange fällt die Position an den stellvertretenden Vorsitz.
- (e) Der Vorsitz ist dafür verantwortlich die Kasse mindestens ein mal pro Semester zu prüfen und spricht anschließend gegenüber der Mitgliederversammlung eine Entlastung des/der Finanzreferent:in aus.

#### 3. Der stellvertretende Vorsitz

Der stellvertretende Vorsitz übernimmt den Posten des Vorsitzes, falls der Vorsitz nicht mehr Mitglied der Hochschulgruppe ist oder zurücktritt. Der stellvertretende Vorsitz kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.

### 4. Der/Die Finanzreferent:in

- (a) Der/Die Finanzreferent:in ist für sämtliche finanziellen Fragen und Belange der Hochschulgruppe außer der Kassenentlastung zuständig.
- (b) Der/Die Finanzreferent:in kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.
- (c) Der/Die Finanzreferent:in kann nicht die selbe Person wie der Vorsitz sein.

(d) Der/Die Finanzreferent:in kann unbegründet zurücktreten nachdem eine Kassenentlastung durch den Vorsitz erfolgt ist. Nach Rücktritt ist möglichst zeitnah eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um den Posten neu zu besetzen. Solange fällt die Position an den/die stellvertretenden Finanzreferent:in.

### 5. Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in

Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in übernimmt den Posten des/der Finanzreferent:in, falls der/die Finanzreferent:in nicht mehr Mitglied der Hochschulgruppe ist oder zurücktritt. Der/Die stellvertretende Finanzreferent:in kann bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei D rittel Mehrheit gewählt werden. Eine Wahl erfolgt bis zum Ende der Mitgliedschaft oder bis zur Neuwahl.

#### 6. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand besteht immer genau aus dem Vorsitz und Finanzreferent:in. Sobald diese Personen sich ändern, ändert sich automatisch auch der Vorstand
- (b) Beide Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt im Namen des Vorstandes zu sprechen und zu handeln.

### § 11 Beiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge oder anderweitige Gebühren erhoben. Die Mitgliedschaft und Arbeit in und für die Hochschulgruppe erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

# § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht zum/zur Vorsitzende:n, Finanzreferent:in oder deren Stellvertretung gewählt zu werden. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der Hochschulgruppe, insbesondere der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Ein Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen kann nur durch einen Ausschluss aus der gesamten Hochschulgruppe erfolgen.

Mitglieder haben keine bestimmten Pflichten.

# § 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine geänderte Fassung der Satzung schriftlich in digitaler Form vorzulegen. Zur Änderung der Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.

## § 14 Auflösung oder Aufhebung der Hochschulgruppe

Die Auflösung der Hochschulgruppe erfolgt:

- Jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- Automatisch, falls zwei Monate nach Rücktritt des Vorsitzes die Position nicht durch eine Neuwahl neu besetzt wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Entropia e.V.", der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Datenschutz

- 1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Hochschulgruppe personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder der Hochschulgruppe erhoben und in dem hochschulgruppeneigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- 2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt die Hochschulgruppe alle für die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe relevanten Daten (Name, Studierendenstatus, E-Mail Adresse) auf. Diese Informationen werden in dem hochschulgruppeneigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Zwecks nützlich sind (wie etwa Telefon- und E-Mail-Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - (b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - (c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - (d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,

- (e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- (f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 5. Den Organen der Hochschulgruppe, allen Mitarbeitern oder sonst für die Hochschulgruppe Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Hochschulgruppe hinaus.

# § 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung ist ab sofort gültig.